

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. MV-4/2019

Biblis den 23.01.2019

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 001-10 Wg/Pü

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	05.02.2019		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	14.02.2019		öffentlich
Gemeindevertretung	20.02.2019		öffentlich

Titel

Antrag der FLB-Fraktion vom 28.09.2018 - Gemeindesteuer-Schadensausgleich

Mitteilungstext:

Bereits bei Antragstellung bestand aus Sicht der Verwaltung keine Möglichkeit eine neue kommunale Steuer zu „erschaffen“, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine kommunale Lenkungs- bzw. Abschöpfungssteuer fehlen. Zur Überprüfung der hiesigen Auffassung wurde der Hessische Städte- und Gemeindebund als unser Dachverband um grundsätzliche rechtliche Stellungnahme gebeten. Der HSGB teilt diese Auffassung:

„Sehr geehrter Herr Wohlgemuth,
 die Gemeinde Biblis dürfte eine „Sondersteuer“ für den Betreiber des Zwischenlagers nicht „erfinden“.
 Zur Rechtmäßigkeit der Einführung einer solchen Abgabe als Steuer ist auszuführen, dass nach Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 7 Abs. 2 KAG in Hessen die Gemeinden die Befugnis zur Gesetzgebung (Satzungsgebung) über örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern haben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, diese nicht vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind.

Aufwandsteuern zielen auf die in der Vermögens- und Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, welche durch den Gebrauch von Gütern, das Halten eines Gegenstandes oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vermutet wird. Belastet werden soll lediglich der über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehende Aufwand, der Teil des persönlichen Lebensbedarfs und der persönlichen Lebensführung ist, und nur die in diesem Konsum zum Ausdruck kommende besondere Leistungsfähigkeit (BVerwG, Urt. v. 11.07.2012, Az. 9 CN 1/11 – juris, Rn. 13). Der Betrieb eines Zwischenlagers ist aber gerade nicht auf Einkommens**verwendung**, sondern auf Einkommens**erzielung** angelegt. Zudem dürfte eine solche Steuer mit dem in Art. 105 Abs. 2a GG enthaltenen Verbot einer Gleichartigkeit mit bundesgesetzlich geregelten Steuern (insb. Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) kollidieren.

Mit freundlichen Grüßen
 David Rauber“

Hessischer Städte- und Gemeindebund